

NEWS 01/14

Inhalt

In eigener Sache

1. Ausbau im Bereich Überwachung und Business Development

Die bereits in der letzten Newsletter-Ausgabe angekündigte Einführung einer automatischen Datenschnittstelle hat sich verzögert und erfolgt nun gegen Ende des zweiten Quartals 2014. Die damit verfügbaren aktuellen Valoreneinformationen von der Telekurs SIX erlauben uns vor allem die Effektivität in unserer Dienstleistungserbringung und im Bereich Überwachung (primär Investment Compliance und Risk Management) zu erhöhen.

Auch wollen wir die zahlreichen Neuerungen in Bezug auf regulatorische Vorschriften im In- und Ausland sowie Praxisänderungen FINMA kompetent umsetzen bzw. unseren Geschäftspartnern der näherbringen. So beobachten wir gezielt Veränderungen infolge der Einführung der AIFMD-Richtlinie in der EU und die Konsequenzen, die sich daraus auch für uns als Fondsleitung und Sie als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie als Vertriebsträger ergeben können. Deshalb finden Sie im vorliegenden Newsletter auch gewisse Informationen zum europäischen Recht mit einer kurzen Beschreibung der Auswirkungen auf die schweizerischen Finanzmarktteilnehmer.

2. Anpassung zahlreicher Verträge in Zusammenhang mit KAG-Revision

Seit 1. März 2013 ist das revidierte Kollektivanlagengesetz (KAG) in Kraft. Der neue – von der FINMA bewilligte – **Musterfondsvertrag der SFAMA** liegt seit Frühjahr 2014 vor. Hingegen sind die Vorlagen für die Vertriebsverträge (Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger) noch nicht verfügbar.

Wir werden im **zweiten Semester 2014** mit den gesetzlich bedingten Anpassungen der Fondsverträge und -prospekte beginnen und zum gegebenen Zeitpunkt auf unsere Geschäftspartner (Asset Manager und Promotoren) betreffend weiteren allfälligen Anpassungswünschen aktiv zugehen um allfällig nötige Voraussetzung in den Fondsdokumenten zu schaffen. Als Stichworte sind in diesem Zusammenhang z.B. die Transparenzrichtlinie wie auch die Vertriebsvoraussetzungen für den Vertrieb im Ausland zu nennen.

3. Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz

Die LB(Swiss) Investment AG bietet seit dem **1. Oktober 2013** die Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz an. Das KAG sieht vor, dass sämtliche ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche in der Schweiz an qualifizierte oder nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden, einen von der FINMA zugelassenen Vertreter bestellen müssen.

Diese Geschäftstätigkeit ist sehr gut angelaufen und wir vertreten per Ende April insgesamt **82 ausländische kollektive Kapitalanlagen**. Die Mehrheit dieser kollektiven Kapitalanlagen verfügen über eine entsprechende Genehmigung der FINMA für den Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz. Die **Domizile dieser Fonds** liegen **ausschliesslich in europäischen Ländern** mit einer öffentlichen Aufsicht und einem Anlegerschutz, welcher dem schweizerischen Recht äquivalent ist.

Neues im Bereich Compliance und Risk Management

1. FATCA

Wir haben fristgerecht die FATCA-Registrierungen für unsere Gesellschaft und die von uns geführten kollektiven Kapitalanlagen vorgenommen. Damit sind unsere kollektiven Kapitalanlagen auf der ersten FFI-Liste der IRS, welche seit dem 2. Juni 2014 verfügbar ist.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die entsprechende **GIIN** zum jeweiligen Fonds auf unserer Website (www.lbswiss.ch) **verfügbar** ist. Diese können Sie abrufen unter der Kategorie «Fondsinformationen» bzw. mit dem anschliessenden Anwählen des entsprechenden Fonds. Alle unsere Anlagefonds sind als «registered deemed-compliant FFI» bei der IRS angemeldet.

Die LB(Swiss) Investment AG ist selbst als «participating FFI» bei der IRS registriert und trägt folgende GIIN: X1I0C3.00005.ME.756.

2. KKV-FINMA

Mit der Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) wurden per 1. März 2013 die

gesetzlichen Grundlagen geändert. Dies erfordert deshalb auch eine Totalrevision der entsprechenden FINMA-Verordnung (KKV-FINMA). Die Anhörungsfrist der überarbeiteten KKV-FINMA dauerte bis zum 19. Mai 2014 und soll voraussichtlich **per 1. Januar 2015 in Kraft** treten.

Nachfolgend einige wesentliche Änderungen des Entwurfs dieser überarbeiteten KKV-FINMA:

- Das FINMA-Rundschreiben 2008/37 «**Delegation durch Fondsleitung / SICAV**» wird aufgehoben und prinzipienbasiert in die KKV-FINMA aufgenommen (Art. 66 E-KKV-FINMA). Gleichzeitig werden neu auch die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen von diesen Vorgaben betroffen sein. Die Grundsätze zur Delegation von Aufgaben ändern sich jedoch nicht.
- Die **Risikomessmodelle für Derivate** (Commitment-Ansatz I und II sowie Modell-Ansatz) werden überarbeitet. Bei der Berechnung des Risikos mittels Commitment-Ansatz II wird in Anlehnung an die Regulierung der EU bei der Bestimmung des Gesamtengagements von der Anrechnung des Risikos in verschiedene Risikokategorien (Markt-, Kredit- und Währungsrisiko) abgesehen.
- Um die Risiken aus der **Verwaltung von Sicherheiten** zu minimieren, werden in einem zentralen Abschnitt Anforderungen an die Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten eingeführt, welche sämtliche Anlagetechniken (z.B. Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Kreditaufnahmen oder die Verpfändung) und Geschäfte mit OTC-Derivaten umfassen. Sicherheiten müssen demnach hoch liquide sein, börsentäglich bewertet und von einem Emittenten mit hoher Bonität ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist. Daneben werden zusätzliche Anforderungen an die Verwahrung und die Verwaltung der Sicherheiten gestellt.
- Die Bewilligungsträger werden neu explizit verpflichtet, ein zweckmässiges und angemessenes **Risikomanagement** zu gewährleisten, welches die gesamte Geschäftstätigkeit erfasst. Die E-KKV-FINMA präzisiert die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Diese haben interne Richtlinien zu erlassen, welche einen Mindestinhalt enthalten müssen. Damit wird sichergestellt, dass alle Risiken der gesamten Geschäftstätigkeit erfasst werden und eine regelmässige Überprüfung und Berichterstattung erfolgt.
- **Depotbanken** haben gemäss Art. 78 E-KKV-FINMA interne Richtlinien zur Kontrolle der Fondsleitung oder SICAV gemäss Art. 73 Abs. 3 KAG einzuführen. Diese Richtlinien enthalten insbesondere auch Angaben zur Organisation und der Zuständigkeit der Kontrollfunktion, den Kontrollarten, die Grundsätze zum Kontrollplan und -prozess, Angaben zum Eskalationsprozess und zur Berichterstattung.

- Betreffend die **Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen** werden die Einzelheiten zur Berechnung der De-Minimis Schwelle und der Berufshaftpflichtversicherung geregelt.
- Bisher werden in der Erfolgsrechnung der Fonds die Vergütungen nur für Fondsleitung, Depotbank und die Vermögensverwalter separat ausgewiesen. Die Vergütungen an übrige Dritte wurden zusammengefasst ausgewiesen. Das revidierte KAG (Art. 20 Abs. 1 Bst. c) fordert nun neu die Offenlegung der Entschädigungen für den Vertrieb. In diesem Sinne sind die **Vergütungen an Vertriebssträger** auch entsprechend separat in der Erfolgsrechnung auszuweisen.
- Neu sind im Anhang der Jahresberichte der Fonds auch die **direkten und indirekten operationellen Kosten** und Gebühren aus den Anlagetechniken sowie die beteiligten Borger, Gegenparteien und Vermittler offen zu legen. Dazu gehört auch die neue Offenlegungspflicht der Transaktionskosten aus den Transaktionen der Anlagen des Fonds (Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG).

Weitere Einzelheiten oder ergänzende Informationen können auch unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.finma.ch/d/aktuell/seiten/mm-kkv-finma-20140403.aspx>

3. FINMA Rundschreiben / Mitteilungen

FINMA Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln

Dieses FINMA Rundschreiben löst das bisherige Rundschreiben 2008/38 zu den Marktverhaltensregeln ab und konkretisiert die Verbotstatbestände zum Marktverhalten bzw. macht ausführende Bestimmungen dazu.

Kapitel VII definiert die **Organisationspflichten**, welche neu für alle prudentiell beaufsichtigten Finanzinstitute wie beispielsweise **Vermögensverwalter KAG und Depotbanken** gelten. Diese Pflichten sind risikoorientiert bzw. nach Massgabe der Risikosituation des einzelnen Finanzinstitutes zu erfüllen, welches sich nach der Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur bemisst.

Nachfolgend werden einige wesentliche Pflichten aus dem Kapitel VII aufgeführt, welche für **alle** prudentiell beaufsichtigten Finanzinstitute gelten:

- Die **Risiken** aus dem Anwendungsbereich dieses Rundschreibens sind **jährlich** zu **analysieren** und es sind allenfalls entsprechende organisatorische Massnahmen zu treffen.
- **Vorkehrungen** und Prozesse müssen sicherstellen, dass **Persone**n mit **Insiderkenntnissen** den Entscheid über den **Handel** mit Effekten und Finanzinstrumenten **nicht beeinflussen können**. Dazu gehören räumliche, personelle, funktionale, organisatorische und informationstechnologische Massnahmen, welche in einer **internen Weisung festzuhalten** sind.

- In einer **internen Weisung** ist die **Überwachung von Mitarbeitergeschäften** zu regeln, womit der Missbrauch von Insiderinformationen verhindert bzw. aufgedeckt werden soll. Zur Definition «Mitarbeiter» gehören auch die Verwaltungsratsmitglieder.
- Die Beaufsichtigten führen eine «**Watch List**» (Angaben über vorhandene Insiderinformationen) und eine «**Restricted List**» (Verbote oder Beschränkungen von Handelsaktivitäten).
- Die Finanzinstitute müssen externe und interne Telefongespräche aller im **Effektenhandel tätigen Mitarbeiter** aufzeichnen. Diese **Aufzeichnungspflicht** gilt für Mobiltelefone, Emails, Kommunikation über Bloomberg oder Reuters, Chatrooms oder ähnliche Medien. Die Aufzeichnung muss während zweier Jahre aufbewahrt und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich gemacht werden.

Diese Organisationspflichten sind bis am 1. Januar 2015 umzusetzen. Eine erste Risikoeinschätzung war bis spätestens am 1. April 2014 vorzunehmen.

4. Vertrieb

4.1 Grenzüberschreitender Vertrieb

Nachfolgend wird der mögliche Vertrieb von schweizerischen Effektenfonds an Publikumsanleger in einzelnen Nachbarländern umschrieben. Dabei handelt es sich lediglich um die Produktzulassung. Weitere länderspezifische Voraussetzungen wie die Vertriebsträgerbewilligung, Bestellung von Vertretern bzw. Informations- und Zahlstellen oder die Steuertransparenz werden nicht behandelt.

Schweizerische Effektenfonds in Deutschland

Basierend auf dem von uns im letzten Newsletter erwähnten Memorandum vom August 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland haben Ende 2013 die BaFin und die FINMA eine Ausführungsvereinbarung abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2014 besteht für schweizerische Effektenfonds ein **erleichtertes** Zulassungsverfahren, womit der Marktzugang nach Deutschland vereinfacht wird. Von diesem erleichterten Zulassungsverfahren können lediglich **Effektenfonds** profitieren, die übrigen Fondskategorien müssen weiterhin ein ordentliches Zulassungsverfahren bei der BaFin durchlaufen.

Anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens muss bei Effektenfonds **neu lediglich ein Anzeigeverfahren** («Notifikation») vorgenommen werden. Spätestens 10 Tage nach der Notifikation der FINMA an die BaFin kann der Vertrieb des entsprechenden Effektenfonds an Publikumsanleger in Deutschland aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Voraussetzungen eingehalten sind (z.B. länderspezifische Vertriebsvorschriften in Deutschland; Einschränkung der Delegation Asset Management des schweizerischen Effektenfonds).

Die LB(Swiss) Investment AG hat bereits einen eigenen Fonds mit diesem Anzeigeverfahren für den Vertrieb in Deutschland durch die BaFin genehmigen lassen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die FINMA Mitteilung 55 bzw. auf die entsprechenden Wegleitungen der FINMA. Bei weiteren Fragen zum Anzeigeverfahren stehen wir unseren Geschäftspartnern gerne zur Verfügung.

Schweizerische Effektenfonds in Österreich

Ein ähnlicher **vereinfachter Marktzugang** besteht für schweizerische **Effektenfonds** auch in Österreich. In den Ausführungsbestimmungen zum Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz vom 13. April 2012 wurde dieser grenzüberschreitende Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Publikumsanleger festgehalten.

Die schweizerischen Effektenfonds können in Österreich ebenfalls **mittels Anzeigeverfahren** zum Vertrieb zugelassen werden. Die FMA (Finanzmarktaufsicht) in Österreich prüft diese Vertriebsanzeigen und teilt dem Antragssteller innerhalb von 4 Wochen mit, ob die Anzeige vollständig ist. Ist dies der Fall, dann ist der Antragssteller nach Ablauf der gesetzlich anwendbaren Frist (derzeit vier Monate) zur Aufnahme des Vertriebs in Österreich berechtigt.

Schweizerische Effektenfonds in Frankreich

Die AMF (Autorité des Marchés Financiers) in Frankreich sicherte der FINMA im Rahmen der Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zu, dass der Vertrieb von schweizerischen Effektenfonds an Publikumsanleger in Frankreich weiterhin möglich sein wird.

Somit gilt hier weiterhin wie im Abkommen zwischen der AMF und der FINMA vom 25. Februar 2000 beschrieben der **vereinfachte** grenzüberschreitende **Vertriebszulassungsprozess**. Das heisst, dass vor Aufnahme des Vertriebs in Frankreich eine entsprechende Genehmigung bei der AMF eingeholt werden muss bzw. kein Anzeigeverfahren zur Anwendung kommt.

Nach Einreichung der verlangten Unterlagen an die AMF bzw. nach Erhalt der Empfangsbestätigung hat die AMF zwei Monate Zeit für eine schriftliche Stellungnahme. Sofern diese Frist von der AMF unbeantwortet bleibt, ist nach Ablauf dieser zwei Monate der Effektenfonds für den Vertrieb zugelassen.

4.2 MiFID II

In unserem letzten Newsletter (Ausgabe November 2013) haben wir über wesentliche Themen im Zusammenhang mit der geplan-

ten Einführung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz informiert. Es ist damit zu rechnen, dass noch vor der Sommerpause das Vernehmlassungsverfahren zum FIDLEG gestartet wird. Die Einführung von FIDLEG ist nach wie vor für Anfang 2017 vorgesehen.

Gerade im Zusammenhang mit dem FIDLEG, das auch die Voraussetzungen für einen Marktzugang nach Europa für schweizerische Anbieter schaffen soll, ist die Europäische Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zentral.

MiFID II regelt unter anderem die Themenbereiche «Anlageberatung & Vermögensverwaltung» und «Zulassung Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistern aus Drittstaaten». Damit betrifft MiFID II auch Schweizer Anbieter, die entweder im Onshore/Domestic Geschäft innerhalb der EU oder mit Cross-Border Aktivitäten zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU tätig sein wollen.

Im Cross-Border Geschäft müssen Schweizer Anbieter daher sowohl schweizerische Gesetze und Vorschriften wie auch entsprechende ausländische Bestimmungen einhalten. Dazu zählen nicht nur Vorgaben der EU sondern auch länderspezifische Regelungen. Bei europäischen Kunden gilt das Recht des EU Mitgliedstaates als anwendbar für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Drittlandfirma und dem EU Investor.

Die Umsetzung bzw. die Bestimmungen von MiFID II sind noch nicht vollends klar. Positiv zu erwähnen ist, dass offenbar der befürchtete «Filialzwang» für den Zugang zu Privatkunden aus dem EU-Raum auf Stufe MiFID II nicht vorgeschrieben ist. Vielmehr sind die Zugangsregeln durch die einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen.

MiFID II wird voraussichtlich Ende 2016 in Kraft treten und damit in etwa zeitlich mit der Einführung des FIDLEG in der Schweiz.

Bei Fragen rund um den Vertrieb stehen wir Ihnen soweit möglich gerne zur Verfügung.

5. Ausländische Entwicklungen mit Einfluss auf die Schweiz

UCITS

Nachdem unter AIFMD zahlreiche Bestimmungen strikter sind als unter UCITS beschloss kürzlich das EU-Parlament einige Anpassungen unter UCITS. Demnach kommen vor allem in den Bereichen «Verwahrung» und «Vergütungspolitik» schärfere Bestimmungen zu tragen, welche zu einer Annäherung an AIFMD führen.

Gerade in Bezug auf die «Vergütungspolitik» ist anzumerken, dass diese Vorschriften auch im Delegationsverhältnis greifen, das heisst

wenn eine EU-Management Company (nach schweizerischem Verständnis eine Fondsleitung) das Fondsmanagement an einen Dritten delegiert. In diesem Fall wären die EU-Bestimmungen zur Vergütungspolitik auch auf einen Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen anwendbar.

Diese Gesetzesanpassungen unter UCITS zeigen klar auf, dass diese auch Auswirkungen auf Schweizer Anbieter (Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) haben können. Diesem Umstand ist unter strategischen, organisatorischen und prozessualen Gesichtspunkten in der Geschäftsplanung allenfalls Rechnung zu tragen.

PRIIP

Das zwischenzeitlich bekannte «Key Investor Information Document» (KIID) bei UCITS-Fonds und auch schweizerischen Publikumsfonds der Kategorie «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» soll in der EU durch eine neue Anlegerinformation namens «Packaged Retail and Insurance-based Investment Products» (PRIIP) abgelöst werden.

Damit soll eine Produktinformation für Fonds, Zertifikate, Aktien sowie auch für Fondspolizen entstehen. Die Einführung ist in der EU für das 2. Quartal 2016 geplant und soll die Bestimmungen unter MiFID II ergänzen. Gleich wie beim aktuell bestehenden KIID soll es auch unter PRIIP klare Vorgaben in Bezug auf Inhalte, Darstellung und Seitenzahl (max. 3 A4 Seiten) geben.

PRIIP richtet sich an Retailinvestoren. Für bestehende UCITS-KIID ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab in Kraft treten der PRIIP-Bestimmungen vorgesehen.

«Insight» FINMA

1. Zulassungsverfahren

Unsere bereits früher geschilderten Beobachtungen in Bezug auf einen ausführlichen Beschrieb der Anlagepolitik, des Anlageprozesses sowie der Vertriebsstrategie in den Fondsdokumenten bei neuen Gesuchen hat sich mit der Einführung eines neuen Fondszulassungsverfahrens («Fast Track») ab Anfang 2014 durch die FINMA bestätigt.

Der neu gestaltete Prozess bei der Gesuchstellung an die FINMA für Neuzulassungen sowie Änderungen von Effektenfonds und Übrigen Fonds für traditionelle Anlagen besteht aus einheitlich und interaktiv gestalteten Gesuchvorlagen.

Die Einhaltung des neuen Bewilligungsprozesses soll die Umsetzungszeit («time to market») wesentlich beschleunigen. Erste Erfahrungen unsererseits waren diesbezüglich sehr positiv.

2. Vor-Ort-Kontrollen bei Beaufsichtigten

Im Jahr 2013 wurden erstmals durch die FINMA Vor-Ort-Kontrollen bei Beaufsichtigten nach KAG, namentlich Fondsleitungen, Depotbanken und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen durchgeführt. Ab 2014 will die FINMA diese Kontrolltätigkeit ausbauen.

Wir erachten diese Vor-Ort-Kontrollen durch die FINMA durchaus positiv, da diese die Gelegenheit bieten den verantwortlichen Personen auf Seite der FINMA Einblicke in die eigene Geschäftsorganisation zu geben und das Verständnis für Sachfragen auf beiden Seiten (Aufsichtsbehörde und Bewilligungsträger) zu fördern.

Erweitertes Leistungsangebot

1. Unterstützung bei steuerrelevanten Fragen von Investoren

Viele offene Fragen gibt es derzeit bei unseren Geschäftspartnern mit Fondsinvestoren, welche eine Steuerpflicht in den USA haben. Derzeit klären wir mit einem Steuerexperten in den USA ab, wie grundsätzlich schweizerische vertragliche Anlagefonds in den USA steuerlich zu qualifizieren sind bzw. welche Fonds-Informationen ein entsprechender US Investor der amerikanischen Steuerbehörde liefern muss.

Die Kosten für diese grundsätzliche Abklärung trägt vollständig die LB(Swiss) Investment AG. Bei Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. Rückforderung ausländischer Quellensteuern

In unserem letzten Newsletter 02/2013 haben wir detailliert über den Hintergrund dieser Rückforderungsgesuche informiert. Im Oktober 2012 haben wir ein Versuchsprojekt gestartet und bei einzelnen unserer Fonds die Quellensteuer für die Jahre 2010 und 2011 eingefordert. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Prozess sehr aufwändig und zeitintensiv ist.

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind noch keine Rückerstattungen durch die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden erfolgt. Sobald wir feststellen, dass Rückerstattungen auf unsere Anträge hin erfolgen, werden wir die Einreichung weiterer Rückerstattungsanträge prüfen.

B2B: Ihre Rubrik

An dieser Stelle wollen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern die Möglichkeit geben sich bzw. ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen oder auch ihre Sichtweise zu einem bestimmten Thema darzulegen.

Wir freuen uns, diese Möglichkeit in der vorliegenden Ausgabe der Entrepreneur Partners AG zu geben. Als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen managed die Entrepreneur Partners AG den Tavau Swiss Fund, einen Publikumsfonds nach Schweizer Recht der Kategorie «übrige Fonds für alternative Anlagen». Der Fonds zeichnet sich durch einen aktiven Verwaltungsansatz aus. Dabei liegt der Fokus auf dem Schweizer Aktienmarkt.

Seitdem Rudolf König im Januar 2013 die Verantwortung für den Tavau Swiss Fund («TSF») übernommen hat, erzielte der Fonds eine Performance von +40%. 2013 konnte der Wert eines Fondsanteils um 26.0% (vs. SPI +24.6%) gesteigert werden, per Ende Mai 2014 lag der TSF mit +11.9% ebenfalls deutlich vor den Long-only Indizes (z.B. SPI +9.2%). Dabei betrug das durchschnittliche Netto-Exposure lediglich rund 65%. Mittlerweile ist das Fondsvolumen auf rund CHF 50 Mio. angestiegen.

Wir haben dem Portfoliomanager des TSF entsprechende Fragen gestellt:

Herr König, was sind die Erfolgsfaktoren des Tavau Swiss Fund?

Für mich stehen 3 Punkte im Fokus: Erstens: Es geht uns darum, Investoren ein qualitativ hochstehendes Produkt anzubieten, das den Fokus auf Performance und Risikomanagement und nicht auf Skalierbarkeit legt. Zweitens wollen wir im Stock Picking viele Freiheiten haben und das Exposure des TSF aktiv managen. Und last but not least: Der TSF ist ein kundenorientiertes Produkt, das den Nerv der Zeit trifft.

Sie sprechen von Stock Picking?

Die Schweiz hat immer wieder hervorragende Firmen «hervorgebracht». Deshalb haben wir den TSF als «all Cap» Fund aufgesetzt, d.h. es gibt keine Restriktionen betreffend Marktkapitalisierung. So kann ich aus rund 120 Aktien auswählen, welche meine Anlagevoraussetzungen erfüllen. Ich positioniere den TSF dabei aktiv zwischen verschiedenen Marktkapitalisierungen und Sektoren – je nach Marktumfeld. Dabei hilft mir meine 30-jährige Erfahrung; so kenne ich «meine» Firmen und deren Management in der Regel schon seit vielen Jahren.

Was können wir von der Long/Short-Struktur des Tavau Swiss Fund erwarten?

Der TSF ist nicht ein Hedge Fund im klassischen Sinn. Vielmehr geht es darum, das Risiko aktiv zu steuern. Das Short-Buch nutze ich um das Marktexposure des TSF aktiv zu lenken (primär über den Verkauf von Index-Futures). So kann ich antizyklisch agieren und bei steigenden Märkten das Risiko reduzieren, während in fallenden Märkten langsam wieder Exposure aufgebaut werden kann.

Es gibt viele Fondsanbieter, die den Fokus auf die Kunden legen...

...da gebe ich Ihnen Recht! Wir haben bei der Lancierung des TSF die Bedürfnisse unserer Wealth Management Kunden berücksichtigt. Als unabhängiger Vermögensverwalter müssen wir eine gute Performance und eine attraktive Struktur offerieren, sonst haben wir am Fondsmarkt keine Chance. Der TSF ist als Schweizer Publikumsfonds mit täglicher Liquidität aufgesetzt. Das angepeilte Anlageuniversum in welchem wir Anlagechancen wahrnehmen wollen, ist dabei der Skalierbarkeit des Produktes abträglich. Über den TSF können wir wohl CHF 100 – 120 Mio. managen – nur so können wir unsere hohen Qualitätsanforderungen sicherstellen.

Noch ein Wort zum Ausblick. Sind Schweizer Aktien noch attraktiv?

Diese Frage wird mir derzeit oft gestellt und meine Antwort ist eindeutig: Ja! Zwar notieren viele Mid und Small Caps am oberen Ende ihrer historischen Bewertung. Aber in vielen Schweizer Firmen finden derzeit spannende Entwicklungen statt, die einen höheren Aktienkurs erwarten lassen. Das richtige Stock Picking wird entscheidend sein.

Welches sind Ihre «preferred Stocks»?

Swiss Life und Conzeta sind für defensive Investoren weiter spannend. Basilea und AMS bieten interessantes Kurspotential. Bobst befindet sich in einem vielversprechenden Transformationsprozess. Und die Bewertungen von OC Oerlikon und Adecco sind noch längst nicht ausgereizt. Wer vom Potential dieser Firmen profitieren will, sich aber des Timings unsicher ist, der ist bei mir als Investor im Tavau Swiss Fund richtig.



Rudolf König

Tel.: +41 44 488 40 10

Mail: rudolf.koenig@enpa.ch

Web: www.enpa.ch/de/fonds

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff »unsubscribe« an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2014, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:
LB(Swiss) Investment AG
Claridenstrasse 20, Postfach, 8022 Zürich, Schweiz
Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

www.lbswiss.ch
www.kompetenzzentrum-kag.ch